



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses findet am Mittwoch, dem 24.03.2021 um 17:30 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske – OP-Maske ist ausreichend – zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen und 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 02.12.2020
– öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung
Vorlage: 2020/0352
5. Vorstellung der Entwässerungsplanung für die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ für die südliche und nördliche Erschließung
Vorlage: 2021/0115
6. Kanalsanierung im Inliner-Verfahren im südlichen Stadtgebiet zwischen Hansaring und Lippborger Straße
Vorlage: 2021/0058
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 02.12.2020
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Auftragsvergabe zur Erneuerung des Mischwasserkanals in der Oberen Wilhelmstraße/Lerchenweg
Vorlage: 2021/0112
4. Auftragsvergabe zur Erneuerung der Pumpentechnik im Pumpwerk Vellern
Vorlage: 2021/0116

5. Vereinbarung über die Entsorgung von Klärschlamm der Kläranlagen Beckum und Neubeckum mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Vorlage: 2021/0117
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 12.03.2021

gezeichnet
Kai Braunert
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0352

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

03.03.2021 Beratung

Betriebsausschuss

24.03.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können.

Mit dem Bebauungsplan Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung werden Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Bebauung ist nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages kann eine Bebauung kurzfristig ermöglicht werden.

Erläuterungen

Die Markus Bau GmbH Generalunternehmung beabsichtigt ihre Wohnbauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung kurzfristig einer Bebauung zuzuführen. Die Bebauung ist derzeit ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Die vollständige Erschließung wird durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages sichergestellt. Die genaue Lage des Vertragsgebietes ist aus der Anlage 2 zum städtebaulichen Vertrag ersichtlich.

Der Vertrag ist mit der Markus Bau GmbH Generalunternehmung als Erschließungsträgerin bereits ausgehandelt. Hiermit verpflichtet sich die Erschließungsträgerin

- zur Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- zur Herstellung der öffentlichen Straßen („Schwester-Blanda-Weg“),
- zur Herstellung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen mitsamt Regenrückhaltebecken und Versorgungswegen,
- zur Herstellung des Einfahrtsbereiches „Schwester-Blanda-Weg/Göttfricker Weg“
- zur Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft mitsamt den öffentlichen Fuß- und Radwegen sowie den Brückenbauwerken
- zum etwaigen Umbau der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/ Spielwiese

Sämtliche Maßnahmen erfolgen auf Kosten und Rechnung der Erschließungsträgerin.

Das für die Erschließung zu tätige Investitionsvolumen beträgt rund 1.524.000 Euro. Die Erschließungsträgerin wird hierüber eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft beibringen.

Ferner enthält der Vertrag eine Regelung zum Baustellenverkehr, um Straßenschäden am „Göttfricker Weg“ sowie Immissionen für die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst gering zu halten. Aufgrund der bestehenden Gewichtsbeschränkung von 16 Tonnen für den „Göttfricker Weg“, wird die Erschließungsträgerin für die Baustellenfahrzeuge eine separate Zuwegung über die südlich angrenzende Ackerfläche herstellen. Diese wird bis zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Straße in nutzbarem Zustand erhalten und auch Dritten im Rahmen der Hochbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einer effektiven Wohnraumbedarfsdeckung, wurde seitens der Verwaltung auf eine Realisierungsverpflichtung zur Bebauung der Grundstücke hingewirkt. Eine Einigung konnte abschließend nicht erzielt werden.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Stadtentwicklung. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

TOP Ö 4 Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Markus-Bau GmbH Generalunternehmung,
vertreten durch die einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Beatrix Knipping,
Wittener Straße 130 a, 44789 Bochum
– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierten Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 1083, 1135, 1471, 1473 liegen im räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“. Eine Bebauung der nach Bebauungsplan ausgewiesenen und noch zu vermessenden Wohnbaugrundstücke ist ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2–5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“ maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Markierungen und Beschilderungen,
- c) die Herstellung des Einfahrtsbereiches Schwester-Blanda-Weg/Göttfricker Weg,
- d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen als Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen sowie des Regenrückhaltebeckens inklusive Leitung und Anschluss für die nördlich des Vertragsgebietes liegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 – 3. Änderung „Südring“,
- e) die erstmalige Herstellung der privaten Abwasseranlagen innerhalb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (GFL 1 und GFL 2),
- f) die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft mitsamt den öffentlichen Fuß- und Radwegen sowie den Brückenbauwerken,
- g) die Herstellung zweier Versorgungswege zum Regenrückhaltebecken, nördlich vom Göttfricker Weg aus durch die Fläche für die Wasserwirtschaft sowie südlich vom Göttfricker Weg aus über die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Spielwiese zum Regenrückhaltebecken,
- h) den etwaigen Umbau der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Spielwiese

nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür

erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.

3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c), ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Für die öffentlichen Erschließungsflächen die innerhalb der Strontianitabbaufäche liegen, wird die Erschließungsträgerin eine Baugrunduntersuchung einholen und der Stadt vorlegen. Eventuell erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen wird die Erschließungsträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Etwaige Auffälligkeiten bei der Baudurchführung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten inklusive des Regenrückhaltebeckens in einer von der Stadt vorgegebenen Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Der anfallende Baustellenverkehr kann derzeit nur über die Straße „Göttfricker Weg“ abgewickelt werden. Die Benutzung der Straße unterliegt einer Gewichtsbeschränkung im Sinne von § 45 Straßenverkehrsordnung und ist für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 16 Tonnen verboten. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, den Baustellenverkehr mit Fahrzeugen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen ausschließlich über eine von ihr herzustellende geeignete Zuwegung über die südlich an das Vertragsgebiet

angrenzende Ackerfläche zu leiten. Ferner verpflichtet sie sich, die Zuwegung für anfallenden Baustellenverkehr Dritter, im Rahmen der Hochbaumaßnahmen, zur Verfügung zu stellen und bis zum Rückbau in einem nutzbaren Zustand zu halten. Im Falle der Weiterveräußerung ihrer Grundstücke wird die Erschließungsträgerin ihre Vertragspartner/-innen auf diese Möglichkeit hinweisen. Der Rückbau der Zuwegung ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und darf erst erfolgen, wenn der „Schwester-Blanda-Weg“ endgültig hergestellt wurde. Auf § 5 Nr. 2 c) wird verwiesen.

2. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Glasfaser, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
3. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.
4. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
5. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
6. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf ein begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
7. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.

8. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
9. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen, die Fläche für die Wasserwirtschaft mitsamt den öffentlichen Fuß- und Radwegen sowie den Brückenbauwerken und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
10. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Die Abwasseranlagen inklusive Regenrückhaltebecken und die Fläche für die Wasserwirtschaft sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 10 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages fertig zu stellen.
 - b) Die Baustraßen, Wege und Brückenbauwerke sowie der etwaige Umbau der öffentlichen Grünfläche sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Abwasseranlagen herzustellen.
 - c) Mit der endgültigen Herstellung des Schwester-Blanda-Weges darf erst begonnen werden, wenn 80 % der Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der endgültigen Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Unabhängig davon ist spätestens nach 4 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages mit der endgültigen Herstellung des Schwester-Blanda-Weges zu beginnen. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Vertragsparteien andere Fertigstellungsfristen vereinbaren.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.

4. Mit der mangelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Abwasseranlagen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Schächte, Kanalhaltungen und Grundstücksanschlussleitungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, Schachtprotokoll auf Datenträger). Die Kanalschächte sind nach dem UTM/ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Grundstücksanschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Das fertig gestellte Regenrückhaltebecken und die Fläche für die Wasserwirtschaft sind nach dem UTM/ETRS 89 System einzumessen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Böschungen, Bepflanzungen, Kanalisation, Ausläufe, Zaunanlage, Tore, Brücken etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1 : 500 zu wählen.
 - f) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobilium nach dem UTM/ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die

Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1 : 500 zu wählen.

- g) Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz/Spielwiese ist nach dem UTM/ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Der Lageplan ist im Maßstab 1 : 500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
 3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
 4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 1.524.000 € (in Worten: einmillionfünfhundertvierundzwanzigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die

Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - die Straßentwässerung (Einläufe usw.)
 - die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen gesondert für Schmutz- und Regenwasser
 - die Herstellung des Regenrückhaltebeckens
 - die Herstellung der Fläche für die Wasserwirtschaft mit den Fuß- und Radwegen und dem Wasserlauf
 - die Herstellung der Brückenbauwerke
 - die etwaigen Maßnahmen im Bereich der Strontianitabbaufäche
 - den etwaigen Umbau der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz/Spielwiese
 - die Planung und Bauleitung
 - die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals und des Regenrückhaltebeckens entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich 50% als Anteil für die Straßentwässerung– werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr. 1 des Vertrages genannten Wohnbaugrundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.
2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr.1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten.

Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 141.545,95 €.

§ 12

Private Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger (GFL 1 und GFL 2) wird die Erschließungsträgerin dinglich im Grundbuch absichern.

§ 13

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Grundstückslageplan (Anlage 1)
- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 15

Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37 – 3. Änderung „Südring“ in Kraft getreten ist.

Beckum, den _____

Markus-Bau GmbH Generalunternehmung

Beatrix Knipping

Beckum, den _____

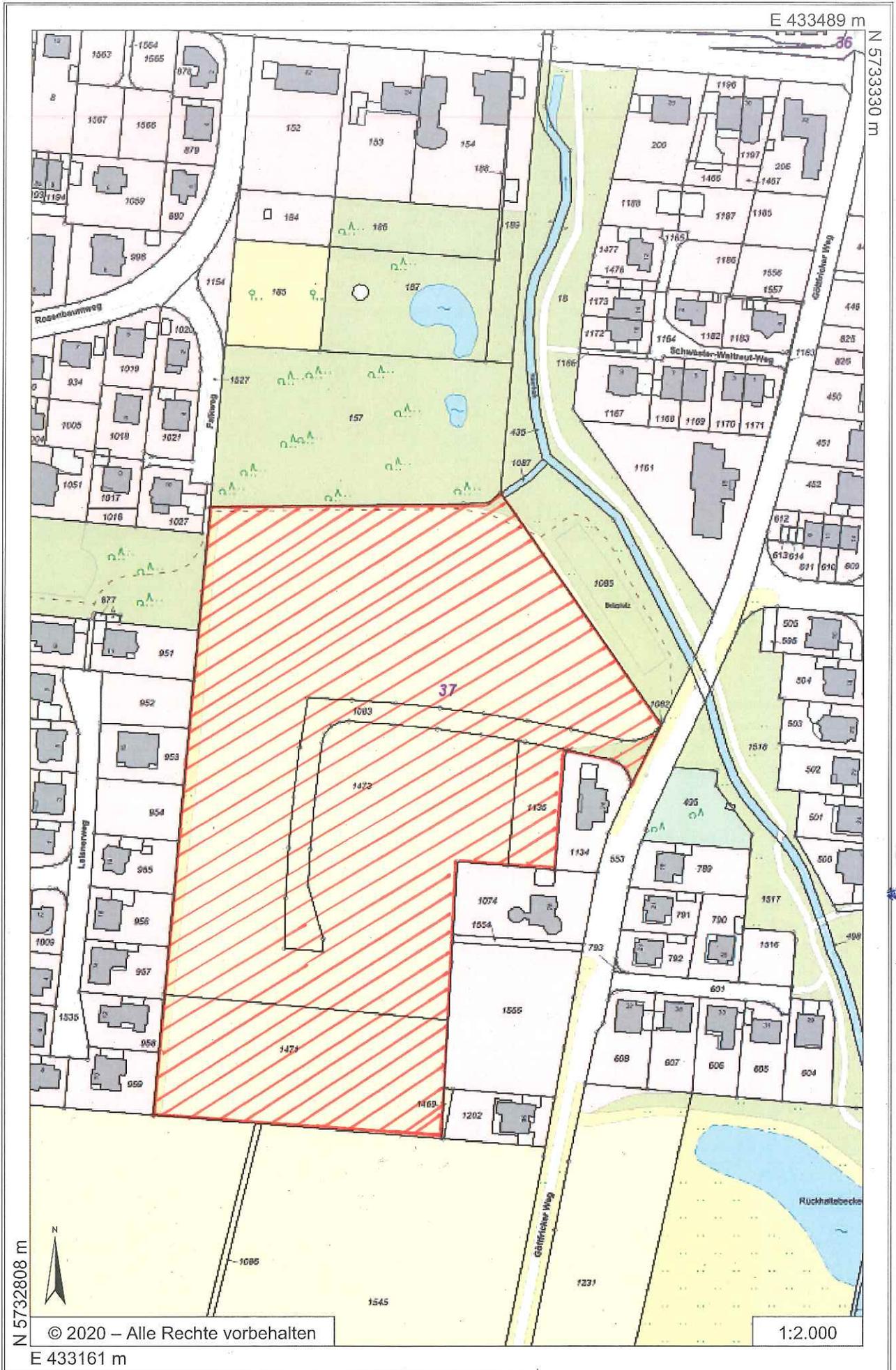
Stadt Beckum

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Horst Schenkel
Fachbereich Umwelt und Bauen

Anlage 1



Stadt Beckum,

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 - Südring - Städtebauliches Konzept - Wohnbaugebiet mit Ergänzungen

Anlage 2

LEGENDE

 Planbereich der vorgesehenen baulichen Entwicklung

BEBAUUNG

 Geplante Bebauung

 Garagen

BEGRÜNUNG / FREIRAUM

 Geplante Hausgärten

 Öffentliche Grünfläche

 Anpflanzungen

 Geöffneter Bachlauf

 Errichtung Brückenbauwerk

ERSCHLIESSUNG

 Öffentliche Verkehrsfläche

 Öffentlicher Fuß- und Radweg (Asphalt)

 Öffentliche Wegefläche (wassergebunden)

 Privater Wohnweg

 Privater Stellplatz / Zufahrt

FLÄCHENBILANZ

Planbereich: ca. 29.000 m²
 Geplante Bebauung: ca. 4.100 m²
 Öffentliche Verkehrsfläche: ca. 27.900 m²
 Bruttoablauf: ca. 27.900 m²
 incl. Privatverdrängung

atelier stadt & haus
 Architekturbüro für Stadt- und
 Landschaftsplanung
 Hilbertstraße 30
 45441 Essen
 Telefon: 02 01 / 50551330-5
 www.atsh-planung.de
 mail@atsh-planung.de

10.02.2020

Maßstab 1:500

N





Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2021/0115

öffentlich

Vorstellung der Entwässerungsplanung für die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ für die südliche und nördliche Erschließung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

24.03.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung der Entwässerungsplanung für die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ für die südliche und nördliche Erschließung wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die durch die Abstimmung der Entwässerungsplanung, der Erstellung der städtebaulichen Verträge und der Betreuung/Oberbauleitung der Bauarbeiten entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Nach der Abnahme der geplanten Schmutz- und Regenkanalisation und des Regenrückhaltebeckens durch den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum entstehen für dessen Unterhaltung und Betrieb laufende Personal- und Sachaufwendungen, die durch die Entwässerungsgebühren refinanziert werden. Die Unterhaltung des Gewässers Nummer 174 in dem städtischen Grundstück ist nach der Abnahme von der Stadt zu übernehmen.

Finanzierung

Die Planungs-, Genehmigungs- und Herstellungskosten für die geplante Schmutz- und Regenkanalisation sowie das Regenrückhaltebecken sollen gemäß einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Erschließungsträgerin und der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum von der Erschließungsträgerin für die südliche Erschließung getragen werden. Der städtebauliche Vertrag für die südliche Erschließung wurde am 03.03.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung beraten und soll voraussichtlich am 25.03.2021 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen werden. Die von der Erschließungsträgerin für Herstellung der Entwässerungsanlagen aufgewandten Kosten werden bei der Ermittlung der Kanalanschlussbeiträge angerechnet. Voraussichtlich ist mit keiner Zahlung von Kanalanschlussbeiträgen an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zu rechnen, da die Kosten die Kanalanschlussbeiträge übersteigen.

Für die nördliche Erschließung auf privaten Grundstücksflächen soll zu gegebener Zeit ebenfalls ein städtebaulicher Vertrag mit einer Erschließungsträgerin abgeschlossen werden.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers.

Aufgrund von § 1 der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erfüllt dieser die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen. Mit der Erschließung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ wird der Nachfrage nach Wohnraum in Beckum entsprochen.

Erläuterungen

Die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ wurde am 03.03.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung beraten und soll voraussichtlich am 25.03.2021 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen werden.

Die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ befindet sich in der Nordsüdachse zwischen dem Südring und der Pflaumenallee und in der Westostachse zwischen dem Falkweg und dem Göttricker Weg. Durch das Baugebiet verläuft das zu öffnende Gewässer mit der Nummer 174. Dieses beginnt im südlichen Bereich des Bebauungsplanes und fließt in nördliche Richtung, ehe es in den Rünenkolk mündet. Die Fläche für die Wasserwirtschaft mit dem Gewässer teilt das geplante Wohnbaugebiet in eine nördliche Erschließung mit der verkehrlichen Anbindung der Planstraße an den Falkweg und in eine südliche Erschließung mit der verkehrlichen Erschließung an den Schwester-Blanda-Weg und den Göttricker Weg.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung – entwässert im Trennsystem.

Gemäß den Vorgaben des § 55 Absatz 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird das Niederschlagswasser im Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung – ortsnah in den Rünenkolk eingeleitet. Das Niederschlagswasser von der nördlichen und südlichen Erschließung soll in das zentrale offene Regenrückhaltebecken entlang des Rünenkolks eingeleitet, gespeichert und gedrosselt auf 15 Liter pro Sekunde gewässerträglich in den Rünenkolk eingeleitet werden.

Das Schmutzwasser soll in die vorhandene Mischwasserkanalisation im Göttricker Weg und im Falkweg eingeleitet und der Kläranlage Beckum zugeführt werden.

Da die Stadt Beckum und der Städtische Abwasserbetrieb Beckum die Erschließung der privaten Grundstücke nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerinnen nicht selbst durchführen und die Kosten nicht selbst tragen kann, soll jeweils ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Erschließungsträgerin der südlichen und der nördlichen Erschließungsfläche im Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung – abgeschlossen werden. Die Entwässerungsplanung wurde mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum abgestimmt. Auf Kosten der Erschließungsträgerin für die südliche Erschließung beantragt der Städtische Abwasserbetrieb Beckum die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Absatz 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) für das Entwässerungsgebiet, den Erlaubnisantrag gemäß § 10 WHG für die gedrosselte Niederschlagswassereinleitung in den Rünenkolk und die Plangenehmigung/Feststellung gemäß § 68 WHG für die Öffnung des Gewässers Nummer 174 bei den Genehmigungsbehörden.

Gemäß des städtebaulichen Vertrages für die südliche Erschließung erstellt die Erschließungsträgerin die öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation, das Regenrückhaltebecken, die Fläche für die Wasserwirtschaft mit dem Gewässer Nummer 174 und den Anschlussregenwasserkanal für die nördliche Erschließung mit der Anbindung an das zentrale Regenrückhaltebecken. Nach der mängelfreien Abnahme und Ablauf der Frist für die Mängelansprüche übernimmt der Städtische Abwasserbetrieb Beckum die öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie das Regenrückhaltebecken in dem Bebauungsplangebiet in seine Unterhaltung.

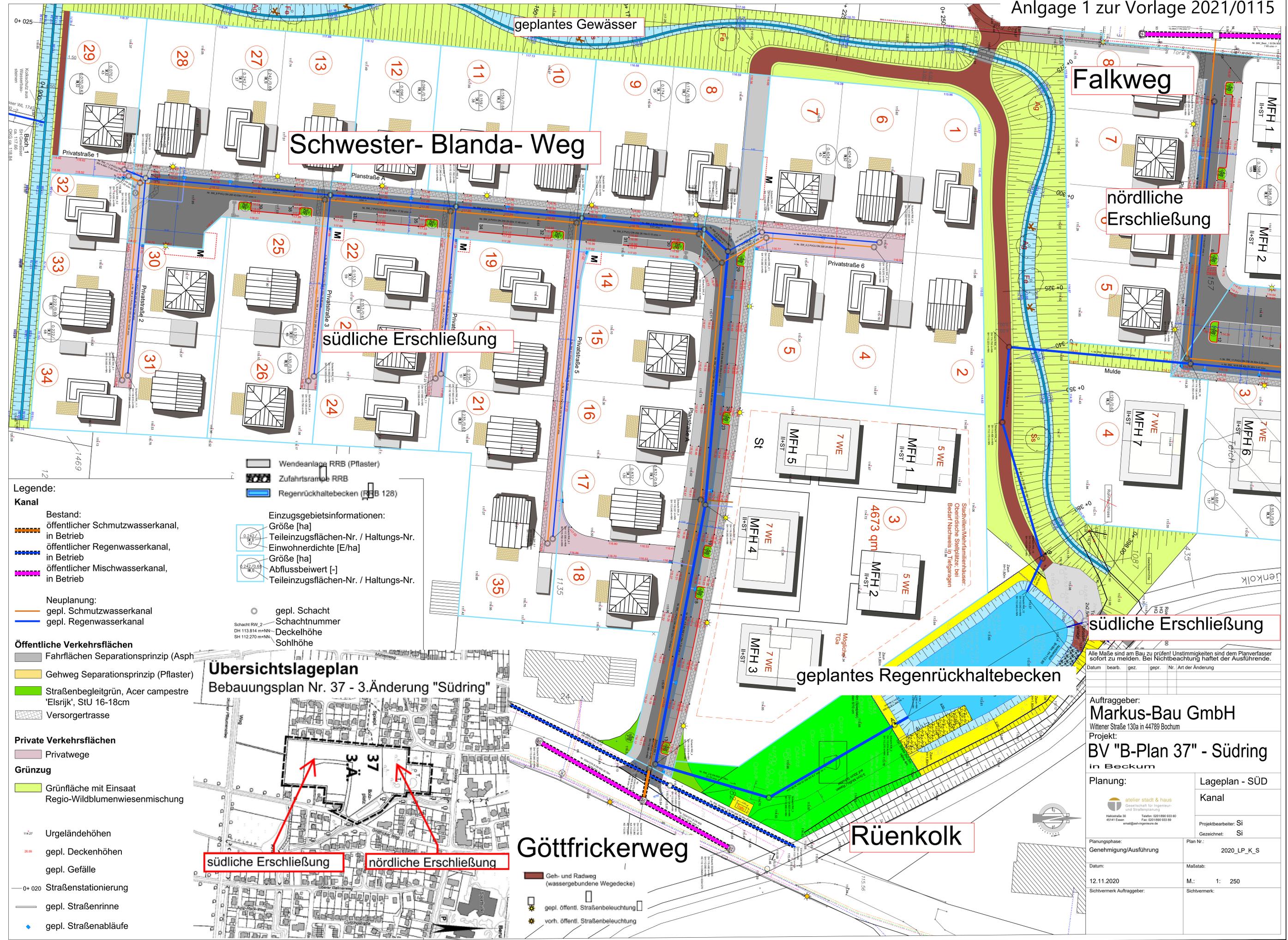
Die Entwässerung des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages für die nördliche Erschließung schließt an den Regenwasserkanal der südlichen Erschließung und an den Mischwasserkanal im Falkweg an.

Mit den Bauarbeiten soll im Jahr 2021 begonnen werden.

Die Entwässerungsplanung wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Entwässerungslageplan für die südliche Erschließung mit Anschluss an den Schwester-Blanda-Weg und den Göttricker Weg
- 2 Entwässerungsplan für die nördliche Erschließung mit Anschluss an den Falkweg



Schwester- Blanda- Weg

Falkweg

nördliche Erschließung

südliche Erschließung

südliche Erschließung

geplantes Regenrückhaltebecken

Ruenkolk

Göttrickerweg

Übersichtslageplan
Bebauungsplan Nr. 37 - 3.Änderung "Südring"

südliche Erschließung

nördliche Erschließung

Legende:
Kanal
Bestand:
öffentlicher Schmutzwasserkanal, in Betrieb
öffentlicher Regenwasserkanal, in Betrieb
öffentlicher Mischwasserkanal, in Betrieb

Neuplanung:
gepl. Schmutzwasserkanal
gepl. Regenwasserkanal

Öffentliche Verkehrsflächen
Fahrfächen Separationsprinzip (Asph)
Gehweg Separationsprinzip (Pflaster)
Straßenbegleitgrün, Acer campestre 'Elsrijk', StU 16-18cm
Versorgertrasse

Private Verkehrsflächen
Privatwege

Grünzug
Grünfläche mit Einsatz Regio-Wildblumenwiesenmischung

Urgeländehöhen
gepl. Deckenhöhen
gepl. Gefälle
gepl. Straßenstationierung
gepl. Straßenrinne
gepl. Straßenabläufe

Wendeanlage RRB (Pflaster)
Zufahrtsrampe RRB
Regenrückhaltebecken (RRB 128)

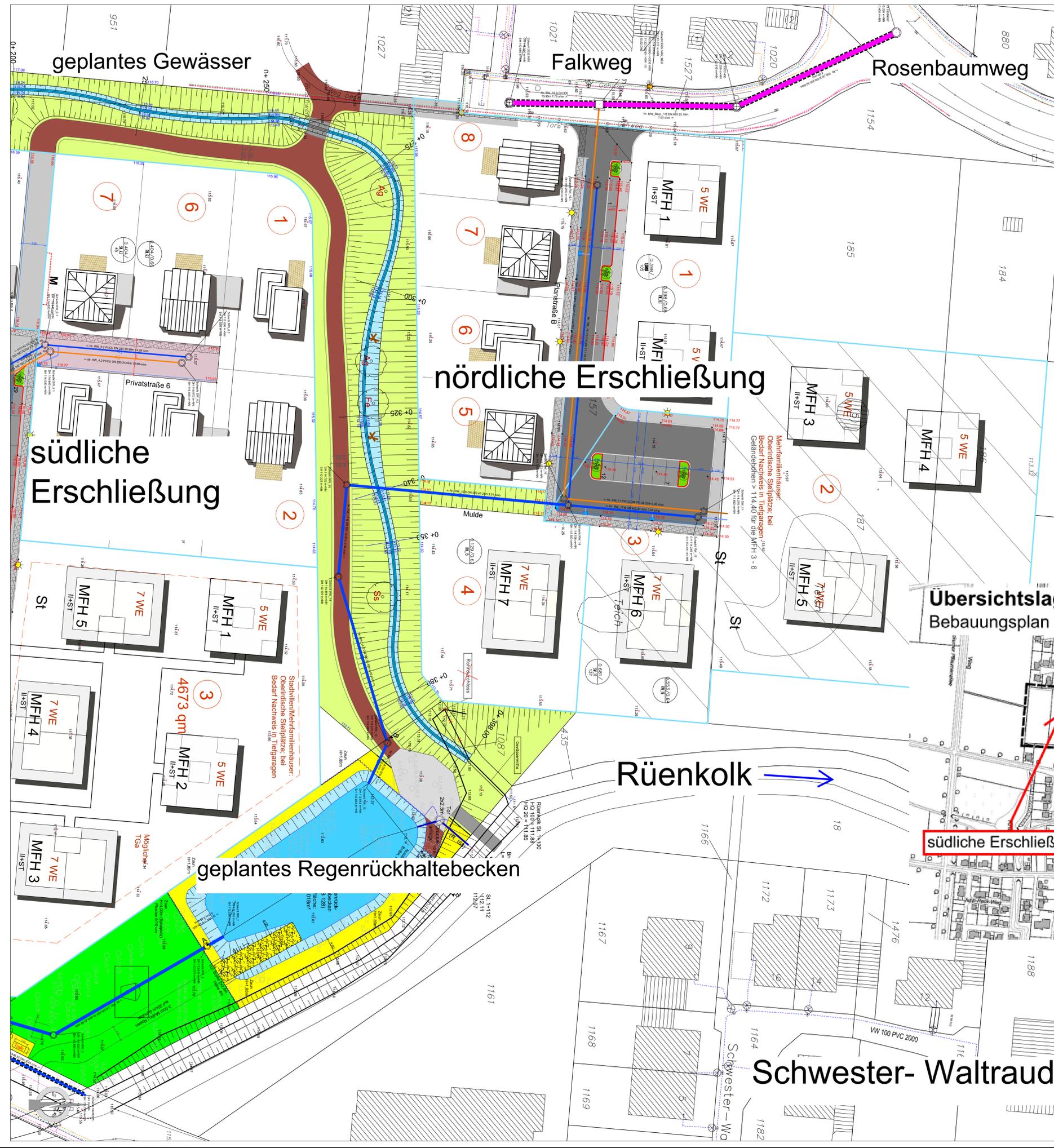
Einzugsgebietsinformationen:
Größe [ha]
Teileinzugsflächen-Nr. / Haltungs-Nr.
Einwohnerdichte [E/ha]
Größe [ha]
Abflussbeiwert [-]
Teileinzugsflächen-Nr. / Haltungs-Nr.

gepl. Schacht
Schachtnummer
Deckelhöhe
Sohlhöhe

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende.
Datum bearb. gez. gepr. Nr. | Art der Änderung

Auftraggeber:
Markus-Bau GmbH
Wittener Straße 130a in 44789 Bochum
Projekt:
BV "B-Plan 37" - Südring in Beckum

Planung:	Lageplan - SÜD
atelier stadt & haus Gesellschaft für Ingenieur- und Straßenplanung Nobelsstraße 30 45141 Essen	Kanal
Projektbearbeiter: Si Gezeichnet: Si	Projekt Nr.: 2020_LP_K_S
Planungsphase: Genehmigung/Ausführung	Maßstab: M.: 1: 250
Datum: 12.11.2020	Sichtvermerk:
Sichtvermerk Auftraggeber:	



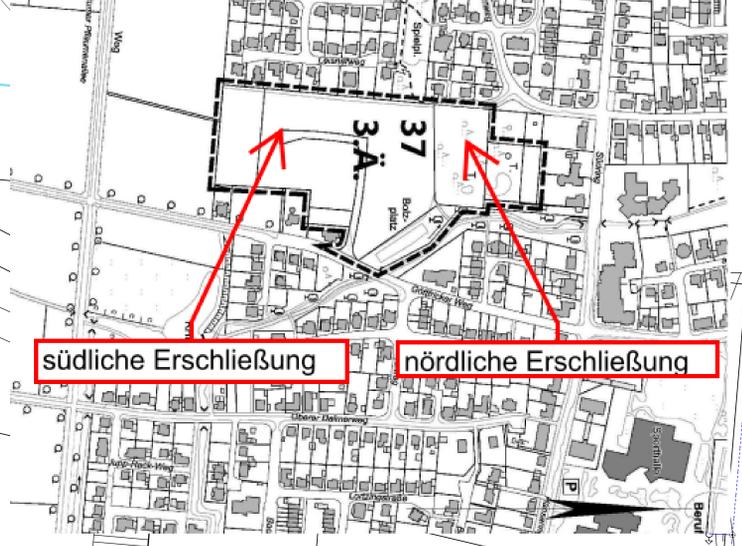
Legende:

- Kanal**
 - Bestand:
 - öffentlicher Schmutzwasserkanal, in Betrieb
 - öffentlicher Regenwasserkanal, in Betrieb
 - öffentlicher Mischwasserkanal, in Betrieb
 - Neuplanung:
 - Schmutzwasserkanal
 - Regenwasserkanal
- Öffentliche Verkehrsflächen**
 - Fahrflächen Separationsprinzip (Asphalt)
 - Gehweg Separationsprinzip (Pflaster)
 - Straßenbegleitgrün, Acer campestre 'Elsrijk', StU 16-18cm
 - Versorgertrasse
- Private Verkehrsflächen**
 - Privatwege
- Grünzug**
 - Grünfläche mit Einsaat Regio-Wildblumenwiesenmischung
- Einzugsgebietsinformationen:**
 - Größe [ha]
 - Teileinzugsflächen-Nr. / Haltungs-Nr.
 - Einwohnerdichte [E/ha]
 - Größe [ha]
 - Abflussbeiwert [-]
 - Teileinzugsflächen-Nr. / Haltungs-Nr.
- Schacht**
 - gepl. Schacht
 - Schachtnummer
 - Deckelhöhe
 - Sohlhöhe
- Wendeanlage RRB (Pflaster)**
- Zufahrtsrampe RRB**
- Regenrückhaltebecken (RRB 128)**
- Geh- und Radweg (wassergebundene Wegedecke)**
- Urgeländehöhen
- gepl. Deckenhöhen
- gepl. Gefälle
- 0+ 020 Straßenstationierung
- gepl. Straßenrinne
- gepl. Straßenabläufe
- gepl. öffentl. Straßenbeleuchtung
- vorh. öffentl. Straßenbeleuchtung

nördliche Erschließung

südliche Erschließung

Übersichtslageplan
Bebauungsplan Nr. 37 - 3.Änderung "Südring"



nördliche Erschließung

südliche Erschließung

geplantes Regenrückhaltebecken

Ruenkolk

Schwester-Waltraud-Weg

Alle Maße sind am Bau zu prüfen. Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende.

Datum	bearb.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung

Auftraggeber:
Immobilienverwaltung Braydor
 Südstraße 5, 59269 Beckum
Projekt:
BV "B-Plan 37" - Südring
 in Beckum

Planung: atelier stadt & haus Gesellschaft für Ingenieur- und Straßenplanung Hallesstraße 30 45141 Essen Telefon: 0201 950 933 80 Fax: 0201 950 933 89 email@atelieringeneure.de		Lageplan - NORD Kanal Projektbearbeiter: Si Gezeichnet: Si	
Planungsphase: Genehmigung/Ausführung	Plan Nr.: 2020_LP_K_N	Datum: 12.11.2020	Maßstab: M.: 1: 250
Sichtvermerk Auftraggeber:	Sichtvermerk:	Datum:	Maßstab:



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP
2021/0058
öffentlich

Kanalsanierung im Inliner-Verfahren im südlichen Stadtgebiet zwischen Hansaring und Lippborger Straße

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss
24.03.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Planung für die Kanalsanierung im Inliner-Verfahren im südlichen Stadtgebiet (Hansaring, Stauverweg, Bremer Straße, Hamburger Straße, Augustin-Wibbelt-Straße, Soestweg, Everkeweg und Im Lehmkülchen) wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Umsetzung der Maßnahme entstehen geschätzte Baukosten in Höhe von rund 777.200 Euro.

Finanzierung

Für die Kanalsanierung stehen im Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum unter den in folgender Tabelle dargestellten Investitionsmaßnahmen in dem Produktkonto 110301.785206 – Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen – die aufgezeigten Mittel zur Verfügung.

Investitionsmaßnahmen	Straße	Mittel in Euro
15780001	Hansaring	343.400
15780002	Stauverweg	75.000
15780003	Bremer Straße	34.800
15780004	Hamburger Straße	30.500
15780005	Augustin-Wibbelt-Straße	74.200
15780006	Soestweg	49.100
15780007	Everkeweg	107.500
15780008	Im Lehmkülchen	62.700
Summe		777.200

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sicherzustellen und alle Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Zustand und der Funktionsfähigkeit zu überwachen.

Aufgrund von § 1 Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erfüllt der Eigenbetrieb die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

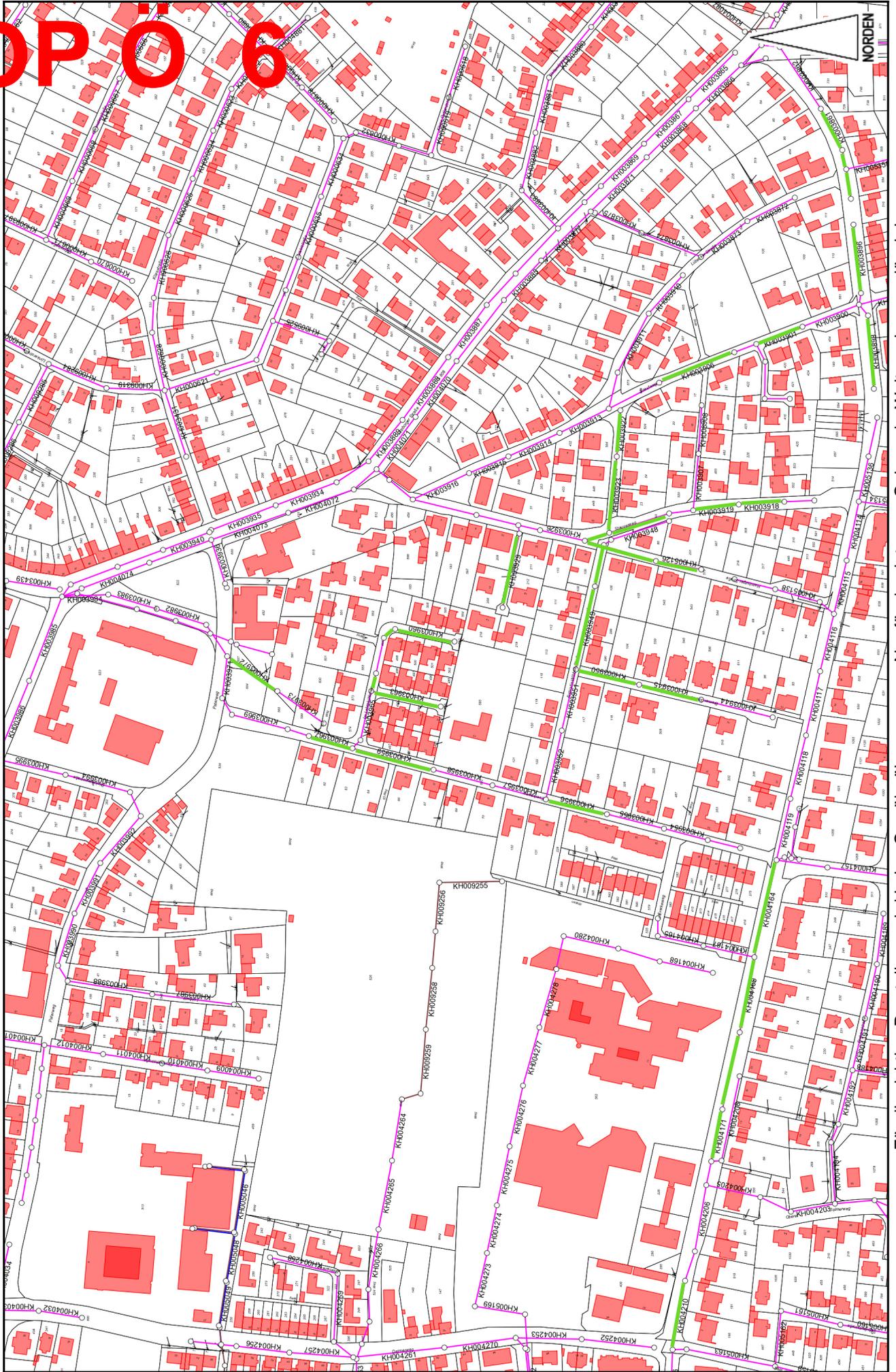
Zur Sicherung der Abwasserbeseitigung sind die Kanäle der oben genannten Straßen im südlichen Stadtgebiet zu sanieren. Nach Auswertung der Kanalbefilmung zeigen sich altersbedingte bauliche Mängel, wie Risse, starker Wurzeleinwuchs sowie Defekte an den Anschlussstutzen. Die Rohrgrößen sind hydraulisch ausreichend bemessen, sodass eine Sanierung in geschlossener Bauweise mit einem Inliner vorgenommen und die Funktionalität weiterhin gewährleistet werden kann. Eine kürzere Bauzeit, Reduzierung der Verkehrsbeeinträchtigungen, weniger Einfluss auf die Oberflächenbeschaffenheit der Straßen und des Untergrundes sind als Vorteile des Inliner-Verfahrens zu nennen.

Es werden bei den 8 Maßnahmen insgesamt rund 1 513 Meter Mischwasserkanal saniert. Dabei entstehen geschätzte Baukosten in Höhe von rund 777.200 Euro. Die Kosten für eine Sanierung mit Inlinern kann in Abhängigkeit von Länge, Rohrbeschaffenheit und Nennweite mit circa 500 Euro pro Meter angegeben werden. Die Kosten für eine Kanalerneuerung in offener Bauweise sind aufgrund der Komplexität der zu beachtenden Faktoren schwer in Geld zu beziffern. Eine Kostenschätzung in Abhängigkeit von Tiefenlage und Nennweite ergibt zu erwartende Gesamtkosten inklusive anschließender Straßenbauarbeiten von rund 2.400.000 Euro.

Der Beginn der Maßnahme ist für Juli/August 2021 geplant.

Die Planung wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Anlage(n):
Lageplan



Für die richtige Darstellung wird keine Gewähr übernommen. Nur für den internen Gebrauch. Weitergabe unzulässig!